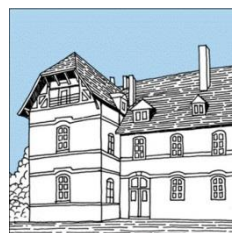


Stadtteilzentrum Agathof e.V.

Satzung

vom 13.11.2018



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtteilzentrum Agathof e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Stadtteilzentrums Agathof e.V., dessen Aufgabe vorrangig die Förderung der Kommunikation, Integration und der psychosozialen Unterstützung schwerpunktmäßig von älteren Bürgern in Kassel-Ost ist.

Zum Angebot des Stadtteilzentrums, das allen Altersgruppen offensteht, gehören auch die interkulturelle Arbeit, Ferienspielangebote, Kulturwochen, Chorgesang, Malgruppen, Konzerte und Lesungen, Stadtteilrundgänge sowie Spiel- und Sportangebote für Senioren. Der Verein fördert insbesondere das nachberufliche Engagement und die Auseinandersetzung der Älteren mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen. Damit leistet er einen Beitrag zur Verbreitung eines differenzierten Altersbildes und beeinflusst positiv das Zusammenleben der Generationen. Dabei soll der Aspekt der primären Prävention psychischer Erkrankungen besondere Berücksichtigung finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandmitgliedern. Sie bestimmen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder vertreten.

(2) Die Vorstandmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

(3) Der Vorstand trifft seinen Entscheidungen mit Mehrheit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder digital an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Das Nutzerplenum

Es wird ein Nutzerplenum aus Vertretern und Vertreterinnen aller Gruppen gebildet. Es hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Programm und Aktivitäten des Stadtteilzentrums zu beraten. Das Nutzerplenum sollte zweimal im Jahr tagen

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag nach den Einkommensverhältnissen der Mitglieder staffeln.

§ 11 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ludwig-Noll-Verein für psychosoziale Hilfe e.V. Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden darf.